

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 243 der Beilagen) betreffend ein Landesverfassungsgesetz, mit dem das Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1999 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 6. Februar 2013 in Anwesenheit von Landeshauptfrau Mag. Burgstaller und Landesrat Eisl sowie der ExpertInnen Dr. Valentini (Referat 8/01), Hofrat Mag. Loidl MBA (Abteilung 14), Hofrätin Mag. Jindra-Feichtner MBA, Dr. Brauhart und Mag. Oberascher (UVS) und MMag. Dr. Russbacher (MD/00) geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage befasst.

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51, wurden die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen. Ab dem 1. Jänner 2014 haben danach in jedem Bundesland ein Verwaltungsgericht sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht, zu bestehen (Art 129 B-VG). Die Länder haben somit erstmals Anteil an der Gerichtsbarkeit als Teil der Vollziehung. Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind Richter und Richterinnen im Sinn des Bundes-Verfassungsgesetzes (Art 134 Abs 7 iVm Art 87 Abs 1 und 2 und 88 Abs 1 und 2).

Diese Entwicklung ist auch im Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1999 zu fundieren. Die Vollziehung des Landes beschränkt sich nicht mehr auf die Vollziehung durch die Landesregierung (Landesverwaltung). Neben sie tritt die Vollziehung der Gesetze und der Verordnungen der Verwaltungsbehörden durch das Landesverwaltungsgericht.

Außerdem soll mit dem mit 1. Juli 2012 wirksamen Wegfall des Art 98 B-VG – Bekanntgabe aller Gesetzesbeschlüsse des Landtages an das Bundeskanzleramt mit der Wirkung, dass diese acht Wochen lang nicht kundgemacht werden dürfen, weil die Bundesregierung innerhalb dieser Frist Einspruch erheben kann – entsprochen werden. Obzwar die Bestimmung des Art 22 Abs 2 L-VG offen ist, soll durch dessen Änderung zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um bundesverfassungsrechtlich vorgegebene Ausnahmefälle handelt, in denen die Bundesregierung als Organ der Vollziehung an der Gesetzgebung der Länder entscheidend mitwirken kann.

Der Klimawandel ist derzeit eine der größten globalen Herausforderungen. Als Folge menschlicher Aktivitäten, vor allem der Verbrennung fossiler Brennstoffe, steigt die Konzentration des wichtigsten Treibhausgases CO<sub>2</sub> in der Atmosphäre stark an (Treibhauseffekt). Auch Österreich hat international die rechtlich verbindliche Verpflichtung übernommen, die Emission von Treibhausgasen bezogen auf das Niveau von 1990 zu reduzieren.

In die Staatsaufgaben und Zielsetzungsbestimmungen des Art 9 L-VG soll daher der Klimaschutz aufgenommen werden. Klimaschutz wird dabei als Sammelbegriff für Maßnahmen verstanden, die der globalen Erwärmung entgegen wirken und ihre Folgen für Natur und Mensch abmildern oder verhindern sollen. Das Bekenntnis dazu spricht auch die hauptsächlich dafür in Betracht kommenden Gegenmaßnahmen wider den Klimawandel an.

Die Sprecher aller Landtagsparteien kündigen die Zustimmung zur Novelle der Landesverfassung an.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 243 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 6. Februar 2013

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Der Berichterstatter:  
Ing. Mag. Meisl eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 6. Februar 2013:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.